

12.

**Satzung der Gemeinde Altenberge
über die 2. Verlängerung der Geltungsdauer
der Satzung über die Veränderungssperre
für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 83
"Boakenstiege/Bahnhofstraße/Friedhofstraße/
Gartenstiege/Kirchstraße/Königstraße"**

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat am 26.02.2018 aufgrund von § 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre vom 23.02.2015 für den Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 83 "Boakenstiege/Bahnhofstraße/Friedhofstraße/Gartenstiege/ Kirchstraße/Königstraße", bekannt gemacht am 06.05.2015 im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge, wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB vom 07.05.2018 bis zum 06.05.2019 verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Altenberge in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, wenn und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan auf Seite 29 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

48341 Altenberge, den 26.04.2018

Der Bürgermeister

gez. Paus

Übersichtsplan

Geltungsbereich der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Boakenstiege / Bahnhofstraße / Friedhofstraße / Gartenstiege / Kirchstraße / Königstraße“

